

Beitrittserklärung FC Bayern Fanklub Schwarzach 95 e.V.

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Wohnort

\_\_\_\_\_  
Eintrittsdatum

\_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse

\_\_\_\_\_  
Bankleitzahl

\_\_\_\_\_  
Kontonummer

\_\_\_\_\_  
IBAN:

\_\_\_\_\_  
Swift-Bic:

\_\_\_\_\_  
genaue Bezeichnung des Kontoführenden Kreditinstituts

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Jahresmitgliedsbeiträge:

Mitgliedsbeiträge: Kinder bis 14 Jahre 2€ / Jugend 14 bis 18 Jahre 7,50€ / Erwachsene 15€  
Familien (Einschließlich Kinder bis 23 Jahre) 30€

Mitgliedsjahr: 01.07. bis 30.06.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten nötig.

Bemerkungen:

Die Mitglieder und ihre gesetzlichen Vertreter erklären mit der Beitrittserklärung ihr Einverständnis dazu, dass von den Teilnehmern Bildnisse oder Filmaufnahmen angefertigt werden können und durch den Verein, FC Bayern Fanklub Schwarzach 95 e.V., öffentlich im Internet zur Schau gestellt werden und zwar ohne Beschränkung des räumlichen, inhaltlichen oder zeitlichen Verwendungsbereichs.

- Ja ich stimme zu.  
 Nein meine Bilder dürfen nicht öffentlich werden.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Kontakte: 1. Vorstand Günter Köberlein Schweinfurter Straße 65 97359 Schwarzach Telefon 09324 5173  
2. Vorstand Peter Ungemach Wasenmeisterei 0 97359 Schwarzach Telefon 09325 9807482

## Satzung des FC Bayern Fanklub Schwarzach/Main 1995 e.V.

### **§1 Name, Sitz, Farben und Gerichtstand**

- 1) Der Verein führt den Namen „FC Bayern Fanklub Schwarzach 1995“, in der abgekürzten Form „Schwarzach 95“.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in 97359 Schwarzach.
- 4) Die Vereinsfarben sind rot/weiß.
- 5) Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

### **§2 Zweck des Vereins**

- 1) Der FC Bayern Fanklub Schwarzach 1995 e.V. verfolgt ausschließlich unmittelbare gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Fanklubs Schwarzach 95 e.V. ist die Förderung kultureller Zwecke. Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch; Organisation bei Besuchen von Spielen des FC Bayern München e.V., wobei bei Jugendlichen unter 18 Jahren die Aufsicht und Betreuung mit Genehmigung der Eltern übernommen wird.

### **§3 Aufnahme von Mitgliedern**

- 1) Als Mitglieder können nur unbescholtene Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt zum Quartalsbeginn und für mindestens 1 Jahr. Die Mitgliedschaft tritt erst mit Bezahlung des ersten Jahresbeitrages in Kraft. Das Mitgliedsalter ist 18 Jahre. Für Jugendliche unter 18 Jahre wird die Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters benötigt. Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung.
- 2) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Fanklub Schwarzach 95 e.V. und dessen Zielsetzung verleihen.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§4 Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Den Austritt aus dem Fanklub kann ein Mitglied nur zum Ende des laufenden Mitgliedsjahres erklären. Die Mitgliedschaft muss 3 Monate vor Ende des Mitgliedjahres in schriftlicher Form erklärt werden.
- 3) Der Ausschluss aus dem Fanklub erfolgt;
  - a) bei groben Verstößen gegen die Satzung.
  - b) bei Fanklubschädigenden Verhalten.
  - c) wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag länger als 3 Monate nach dem Stichtag (01.07.) nicht einzahlt (zweimalige Mahnung).

### **§5 Mitgliedsjahr, Beiträge und Mittel**

- 1) Das Mitgliedsjahr ist das Spieljahr (01.07. bis 30.06.)
- 2) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgten Auslagen.
- 4) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

### **§6 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Fanklub Schwarzach 95 e.V. sind;
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand (im Sinne des §26BGB)

### **§7 Vorstand**

- 1) der Vorstand besteht aus dem
  - a) 1.Vorsitzende(n)
  - b) 2.Vorsitzende(n)
  - c) 3.Vorsitzende(n)
  - d) Schatzmeister(in)
  - e) Schriftführer(in)
  - f) Vergnügungswart
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 4) Der Verein wird gemäß 326BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine oder durch den 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (3. Vorstand, Schatzmeister, Schriftführer oder Vergnügungswart). Im Innenverhältnis wird bestimmt, das der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.

### **§8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr nach der Spielzeit, jedoch spätestens 3 Monate danach  
Tagesordnung:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht des Schatzmeisters
  - c) Ehrungen
  - d) In den Wahljahren:
    - I) Entlastung des Vorstandes
    - II) Wahl des Vorstandes
  - e) Wunsch und Anträge
- 2) Mitglieder müssen 10Tage vorher schriftlich geladen werden. Der Wahlmodus wird von den Mitgliedern festgelegt (Geheime oder nicht Geheime Wahl). Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom ersten Vorstand gegengezeichnet werden muss. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

### **§9 Satzungsänderung**

- 1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- 2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§10 Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Fanklubleben teilzunehmen.

### **§11 Pflichten der Mitglieder**

Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Fanklub Ehre und Ansehen oberstes Gebot sein.

### **§12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Fanklubs Schwarzach 95 e.V. fallen das Vereinsvermögen an die Gemeinde Schwarzach am Main. Die Haftung des Vereins wird auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Haftung der Vorstandschaft und der Vereinsmitglieder beschränkt sich, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, auf das Vereinsvermögen.